



**Prüfungsordnung
für den Bachelor- und den Masterstudiengang
Textile and Clothing Management
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 20. Juli 2005 (Amtl. Bek. HN 7/2005, ber. 11/2005)

geändert durch Ordnung vom 10. November 2005 (Amtl. Bek. HN 11/2005)
und durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 8/2011)

**Prüfungsordnung
für den Bachelor- und den Masterstudiengang
Textile and Clothing Management
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 20. Juli 2005

(Amtl. Bek. HN 7/2005, ber. 11/2005)

geändert durch Ordnung vom 10. November 2005 (Amtl. Bek. HN 11/2005),
durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 8/2011)

Inhaltsübersicht^{*)}

Teil A

Einführungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelor- und Mastergrad

Teil B

Besondere Vorschriften für den Bachelorstudiengang

- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienvolumen
- § 5 Gliederung der Bachelorprüfung
- § 6 Studienbegleitende Prüfungen und Testate
- § 7 Praxisphase
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 10 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 11 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 12 Kolloquium
- § 13 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 14 Abschlusszeugnis, Gesamtnote; Abgangszeugnis
- § 15 Bachelorurkunde

Teil C

Besondere Vorschriften für den Masterstudiengang

- § 16 Studienvoraussetzungen
- § 17 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
- § 18 Gliederung der Masterprüfung
- § 19 Studienbegleitende Prüfungen und Testate
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Kolloquium

^{*)} Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

- § 22 Ergebnis der Masterprüfung
- § 23 Abschlusszeugnis, Gesamtnote; Abgangszeugnis
- § 24 Masterurkunde

Teil D
Allgemeine Vorschriften und Schlussbestimmungen

- § 25 Prüfungsausschuss
- § 26 Prüfer und Beisitzer
- § 27 Kreditpunkte
- § 28 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 29 Einstufungsprüfung
- § 30 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 31 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 32 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 33 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 34 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 35 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 36 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)
- § 37 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 38 Prüfungsleistungen in Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten
- § 39 Testate
- § 40 Zusätzliche Lehrveranstaltungen
- § 41 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 42 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 43 Übergangsbestimmungen
- § 44 In-Kraft-Treten

Anlage I Prüfungs- und Studienplan für den Bachelorstudiengang

Anlage II Prüfungs- und Studienplan für den Masterstudiengang

Teil A
Einführungsbestimmungen

§ 1
Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Textile and Clothing Management und im Masterstudiengang Textile and Clothing Management an der Hochschule Niederrhein. Teil A enthält die Einführungsbestimmungen, Teil B die besonderen Vorschriften für den Bachelorstudiengang, Teil C die besonderen Vorschriften für den Masterstudiengang, Teil D die allgemeinen Vorschriften für beide Studiengänge und die Schlussbestimmungen.

§ 2
Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelor- und Mastergrad

(1) Lehre und Studium sollen unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse die Qualifikation eines Managers für die Gebiete Textil und Bekleidung vermitteln. Diesem Ziel dient eine breit angelegte, international ausgerichtete Ausbildung, in der die Studierenden neben Fachkenntnissen aus den Bereichen Textil und Bekleidung ingenieur- und naturwissenschaftliches Grundlagenwissen, allgemeine und anwendungsbezogene Kenntnisse in Betriebswirtschaft, Organisation und Informationstechnologien sowie interkulturelle Kompetenz erwerben. Die weitgehende Beherrschung der englischen Sprache ist dabei Grundlage für die im Verlauf des Studiums kontinuierlich angestrebte Vertiefung und Erweiterung der fachsprachlichen Kenntnisse und daher Voraussetzung für die Bewältigung des Studiums. Die Studiengänge sind konsekutiv. In beiden Studiengängen soll das Studium die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten entwickeln und für die spätere berufliche Tätigkeit nutzbar machen.

(2) Der Masterstudiengang hat darüber hinaus zum Ziel, dass seine Absolventen

- die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und mit Fachkenntnissen anderer Bereiche in disziplinärer Sicht verbinden können,
- über die Fähigkeit verfügen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und das erworbene Wissen kritisch einzuordnen und zu bewerten, und
- die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen besitzen.

Der Masterstudiengang ist daher von folgenden Kriterien geprägt:

- Vermittlung der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und Methodik,
- Vermittlung von theoretisch-analytischen Fähigkeiten,
- Herausbildung intellektueller und sozialer Kompetenzen durch
 - Vermittlung von abstraktem, analytischem, über den Einzelfall hinausgehendem und vernetztem Denken,
 - Vermittlung der Fähigkeit, sich schnell methodisch und systematisch in Neues, Unbekanntes einzuarbeiten,
 - Förderung von Selbstständigkeit, Kreativität, Offenheit und Pluralität,
 - Förderung von Kommunikationsfähigkeit (insbesondere Kritikfähigkeit, Fähigkeit zur selbstständigen Urteilsbildung und zu dialektischem Denken).

(3) Das Studium wird im Bachelorstudiengang durch die Bachelorprüfung, im Masterstudiengang durch die Masterprüfung abgeschlossen. Die Prüfung dient jeweils der Feststellung, ob der Studierende bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studiums erreicht hat.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Bachelorgrad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“, verliehen. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Mastergrad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“, verliehen.

Teil B Besondere Vorschriften für den Bachelorstudiengang

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung gefordert. Zusätzlich sind der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache gemäß Absatz 3 und der Nachweis eines dreimonatigen Fachpraktikums gemäß den Absätzen 4 bis 7 zu erbringen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird von der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung abgesehen bei Studienbewerbern, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben und entweder

1. nach Maßgabe der aufgrund des § 66 Abs. 4 Satz 2 HG erlassenen Rechtsverordnung unmittelbar zum Studium zugelassen werden können oder
2. nach Maßgabe der aufgrund des § 66 Abs. 4 Satz 2 HG erlassenen Rechtsverordnung zu einer Zugangsprüfung zugelassen wurden und diese Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

(3) Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache werden in der Regel durch eines der folgenden TOEFL-Zertifikate mit der angegebenen Mindestpunktzahl nachgewiesen:

TOEFL Test of English as a Foreign Language (computer-based) mindestens 173 Punkte

TOEFL Test of English as a Foreign Language (paper-based) mindestens 500 Punkte

TOEFL Test of English as a Foreign Language (internet-based) mindestens 61 Punkte

Anerkannt werden auch Zertifikate anderer international anerkannter Sprachtests, die mit dem TOEFL-Zertifikat auf dem genannten Level äquivalent sind. Von dem Nachweis eines Sprachzertifikats wird abgesehen bei Studienbewerbern, die nachweislich mindestens sieben Jahre Schulunterricht in englischer Sprache absolviert haben und eine Abschlussnote vorweisen, die mindestens der Note „gut“ im deutschen Notensystem entspricht. Studierende, deren Muttersprache englisch ist, benötigen keinerlei Nachweis.

(4) In der Regel sollen acht Wochen des Fachpraktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden. Vollständig ist es spätestens zum Beginn des fünften Fachsemesters nachzuweisen.

(5) Das Fachpraktikum soll in einem Handwerks- oder Industriebetrieb vorzugsweise in der Textil- und Bekleidungsbranche abgeleistet werden und mit fertigungs- und ablauftechnischen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Fragen vertraut machen. Es kann sich auch auf den Bereich der Produktentwicklung erstrecken.

(6) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Fachpraktikum angerechnet. Der Nachweis des Fachpraktikums gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik in einer für den Studiengang einschlägigen Fachrichtung erworben hat.

(7) Von dem Nachweis des Fachpraktikums wird abgesehen, wenn Studierende einer ausländischen Hochschule aufgrund bestehender Partnerschaftsvereinbarungen das Studium an der Hochschule Niederrhein für einen begrenzten Zeitraum, der nicht den Abschluss des Studiums selbst umfassen darf, fortsetzen wollen.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen sechs Semester.

(2) Das Studium ist in 25 Module gegliedert, denen nach § 27 Abs. 1 in der Summe 180 Kreditpunkte zugeordnet sind. Der Studiengang setzt sich aus Modulen aus den Bereichen Textil und Bekleidung, Ingenieur- und Naturwissenschaften/Informationstechnologien sowie Management und Wirtschaftswissenschaften zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester und umfasst in der Regel mehrere, jeweils einem Fachgebiet gewidmete Lehrveranstaltungen. Eine besondere Modulform stellen ganztägige, fachübergreifende Projektveranstaltungen dar. Das sechste Semester umfasst als Module eine mehrwöchige Praxisphase und die Bachelorarbeit.

(3) Das Studienvolumen beträgt 140 Semesterwochenstunden.

(4) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlage I beigefügten Studienplan.

§ 5

Gliederung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und Testate und einen abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.

(2) Studienbegleitende Prüfungen und Testate beziehen sich jeweils auf eine einzelne Lehrveranstaltung und schließen diese Lehrveranstaltung in vollem Umfang ab. Die Leistungsüberprüfung findet entweder während oder direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung statt. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel in der ersten Hälfte des sechsten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das studienabschließende Kolloquium vor Ablauf des Semesters stattfinden kann.

(3) Der Studienplan und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Für die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Angehörigen im Sinne vom § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG legt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings die Prüfungsbedingungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungen und Testate

Die Anlage I nennt die Module, die im Bachelorstudiengang mit studienbegleitenden Prüfungen oder Testaten abzuschließen sind. Für jede Prüfung und jedes Testat ist die Zahl der erwerbzbaren Kreditpunkte angegeben.

§ 7 Praxisphase

(1) Die Praxisphase soll den Studierenden durch konkrete, projektgebundene Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in einem Unternehmen der Berufspraxis an die spätere berufliche Tätigkeit heranzuführen und zugleich eine Vorbereitung auf die Bachelorarbeit ermöglichen. Die Praxisphase liegt zeitlich in der Regel in der ersten Hälfte des sechsten Semesters. Sie dauert mindestens acht Wochen und ist ohne Teilung zu absolvieren.

(2) Zur Praxisphase wird auf Antrag zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. sich zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens im fünften Fachsemester befindet,
3. mindestens 145 Kreditpunkte erworben hat.

(3) Über die Zulassung zur Praxisphase und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Fachbereich stellt sicher, dass für die Studierenden eine ausreichende Zahl von betrieblichen Praxisplätzen zur Verfügung steht. Dessen ungeachtet können und sollen die Studierenden sich zunächst selbst um die Beschaffung eines Praxisplatzes bemühen. Im Ausnahmefall, insbesondere dann, wenn der Fachbereich im Rahmen des Zumutbaren nicht in der Lage ist, einem Studierenden einen Praxisplatz zur Verfügung zu stellen, kann ersatzweise ein anwendungsorientiertes Projekt in der Hochschule bearbeitet werden. Auf das anwendungsorientierte Projekt finden die Bestimmungen zur Praxisphase sinngemäß Anwendung.

(4) Während der Praxisphase wird der Studierende von einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Professor betreut. Nach Möglichkeit werden Vorschläge des Studierenden berücksichtigt. Die Praxisphase wird durch einen schriftlichen Bericht des Studierenden abgeschlossen.

(5) Der betreuende Professor erkennt die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase durch ein Testat an, wenn nach seiner Feststellung die Tätigkeit dem Zweck der Praxisphase entsprochen und der Studierende die ihm übertragenen Tätigkeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Praxisstätte sowie das Ergebnis des schriftlichen Berichts sind dabei zu berücksichtigen.

(6) § 28 Abs. 1 und 2 findet bei der Anrechnung einer Praxisphase entsprechende Anwendung.

(7) Für die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase werden elf Kreditpunkte zuerkannt.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem Fachgebiet sowohl in seinen fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung auf der Basis der Aufgabenstellung mit einer Beschreibung und Erläuterung ihrer Ergebnisse. Die Bachelorarbeit ist in englischer Sprache abzufassen; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 26 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor, einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema nicht durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll in der Regel 60 DIN-A4-Seiten nicht unterschreiten und 150 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. während der Bachelorarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
3. mindestens 156 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. der Nachweis der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Prüfling die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 10

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das vom Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt mindestens sechs Wochen und höchstens zwei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer soll zu diesem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Im Falle einer ständigen körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 35 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 11

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß und in dreifacher Ausfertigung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Im Falle, dass der Betreuer ein Honorarprofessor, ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben ist, muss der zweite Prüfer ein Professor des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.

§ 12 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
3. 177 Kreditpunkte erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 9 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(5) Im Falle einer ständigen körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 35 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(6) Für das Bestehen des Kolloquiums werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 13 Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn der Studierende 180 Kreditpunkte erworben hat. Das ist gleichbedeutend damit, dass der Studierende alle vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen bestanden und alle vorgeschriebenen Testate erworben hat – mit Ausnahme derjenigen Prüfungen, auf die er gemäß § 27 Abs. 4 verzichtet hat – sowie ferner die Bachelorarbeit und das Kolloquium bestanden hat.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsleistungen als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Satz 1 gilt nicht in dem Fall, dass eine Prüfung gemäß § 27 Abs. 4 ausgeglichen werden kann. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Unbeschadet des Satzes 5 stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.

§ 14 Abschlusszeugnis, Gesamtnote; Abgangszeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält die Noten der studienbegleitend geprüften Module, Thema, Namen der Prüfer und Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Bei einer an einer anderen Hochschule erbrachten und gemäß § 10 angerechneten Prüfungsleistung wird deren Herkunft vermerkt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 30 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Note der Bachelorarbeit	25 %,
Note des Kolloquiums	5 %,
Arithmetisches Mittel der übrigen Modulnoten, gewichtet nach Semesterwochenstunden	70 %.

(3) Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(4) Ein Studierender, der die Hochschule ohne die bestandene Bachelorprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis).

(5) Das Abschluss- oder Abgangszeugnis wird zusätzlich in einer englischsprachigen Fassung ausgestellt. Jeder Absolvent erhält außerdem als Beilage zum Zeugnis ein Diploma Supplement nach dem von EU, Europarat und UNESCO/CEPES entwickelten Modell.

§ 15 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis und mit gleichem Datum wird dem Studierenden die Bachelorurkunde ausgehändigt. Durch sie wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 beurkundet. In der Urkunde ist der Studiengang mit anzugeben.
- (2) Die Bachelorurkunde ist vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein zu versehen.
- (3) Auf Antrag wird dem Studierenden eine englischsprachige Fassung der Urkunde ausgestellt.

Teil C Besondere Vorschriften für den Masterstudiengang

§ 16 Studienvoraussetzungen

- (1) Grundvoraussetzung für den Zugang zum Studium ist
 1. der Nachweis des Abschlusses eines Bachelor- oder Diplomstudienganges auf dem Gebiet der Textil- und Bekleidungstechnik oder des Textil- und Bekleidungsmanagements an einer deutschen Hochschule oder eines Abschlusses an einer ausländischen Hochschule, der dem vorgenannten in Niveau und fachlicher Ausrichtung mindestens gleichwertig ist,
 2. eine Abschlussnote in dem betreffenden Studiengang von mindestens „gut“ (2,5), bei einem im Ausland erworbenen Abschluss eine mindestens äquivalente Note oder eine Bewertung, die den Abschluss als „First Class Examen“ ausweist.
- (2) Für die nachgewiesene Qualifikation nach Absatz 1 wird außerdem vorausgesetzt, dass das von dem Studienbewerber absolvierte Hochschulstudium der von ihm gewählten Spezialisierungsrichtung fachlich nahe steht. Für das Studium der Spezialisierungsrichtung Gestaltung und Management ist darüber hinaus erforderlich, dass der Studienbewerber Fertigkeiten und Kenntnisse nachweist, die sich auf die gestalterischen Grundlagen beziehen. Bei Absolventen des Bachelorstudienganges Textile and Clothing Management an der Hochschule Niederrhein gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn während des Studiums mindestens zwei Projekt-Testate mit designerischem Schwerpunkt erbracht worden sind. Andere Studienbewerber müssen gleichwertige Leistungen vorweisen.
- (3) Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache werden in der Regel durch eines der folgenden TOEFL-Zertifikate mit der angegebenen Mindestpunktzahl nachgewiesen:

TOEFL Test of English as a Foreign Language (computer-based)	mindestens 213 Punkte
TOEFL Test of English as a Foreign Language (paper-based)	mindestens 550 Punkte
TOEFL Test of English as a Foreign Language (internet-based)	mindestens 79 Punkte

Anerkannt werden auch Zertifikate anderer international anerkannter Sprachtests, die mit dem TOEFL-Zertifikat auf dem genannten Level äquivalent sind. Von dem Nachweis eines Sprachzertifikats wird abgesehen bei Studienbewerbern, die ihren Studienabschluss gemäß Absatz 1 nachweislich in einem Studiengang absolviert haben, der ausnahmslos in englischer Sprache unterrichtet wurde. Studierende, deren Muttersprache englisch ist, benötigen keinerlei Nachweis.

§ 17

Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen vier Semester.
- (2) Für das Studium stehen den Studierenden folgende drei Spezialisierungsrichtungen zur Auswahl:
 1. Technologie und Management,
 2. Handel und Management,
 3. Gestaltung und Management.

Der Studierende muss sich bereits bei Studienbeginn auf eine dieser Spezialisierungsrichtungen festlegen.

- (3) Das Studium ist in 15 Module gegliedert, denen nach § 27 Abs. 1 in der Summe 120 Kreditpunkte zugeordnet sind. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester und besteht in einer oder mehreren, jeweils einem Fachgebiet gewidmeten Lehrveranstaltungen. Eine besondere Modulform stellen ganztägige, fachübergreifende Projektveranstaltungen dar. Im vierten Semester bilden Masterarbeit und Kolloquium das Abschlussmodul.
- (4) Das Studienvolumen beträgt 64 Semesterwochenstunden.
- (5) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlage II beigefügten Studienplan.

§ 18

Gliederung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und Testate und einen abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Masterarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Studienbegleitende Prüfungen und Testate beziehen sich jeweils auf eine einzelne Lehrveranstaltung und schließen diese Lehrveranstaltung in vollem Umfang ab. Die Leistungsüberprüfung findet entweder während oder direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung statt. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zum Ende des dritten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das studienabschließende Kolloquium vor Ablauf des Semesters stattfinden kann.
- (3) Der Studienplan und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Für die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Angehörigen im Sinne vom § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG legt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings die Prüfungsbedingungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 19

Studienbegleitende Prüfungen und Testate

Die Anlage II nennt die Module, die im Masterstudiengang mit studienbegleitenden Prüfungen oder Testaten abzuschließen sind. Für jede Prüfung und jedes Testat ist die Zahl der erwerbenden Kreditpunkte angegeben.

§ 20 Masterarbeit

- (1) Für die Masterarbeit gelten die Bestimmungen zur Bachelorarbeit (§§ 8 bis 11) mit den in den nachfolgenden Absätzen genannten Maßgaben entsprechend.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet mit wissenschaftlichen, anwendungsorientierten und gegebenenfalls gestalterischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Durch die Masterarbeit muss der Prüfungskandidat nachweisen, dass er sich systematisch und methodisch in das Aufgabengebiet eingearbeitet hat, bei der Lösung abstraktes, analytisches, über den Einzelfall hinausgehendes Denken eingesetzt hat und sowohl die fachlichen Einzelheiten als auch die fachübergreifenden Zusammenhänge der Aufgabe gebührend berücksichtigt hat. Die Masterarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung auf der Basis der Aufgabenstellung mit einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Ergebnisse.
- (3) Der Umfang des schriftlichen Teils der Masterarbeit soll in der Regel 80 DIN-A4-Seiten nicht unterschreiten und 180 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.
- (4) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 16 erfüllt,
 2. während der Masterarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
 3. mindestens 60 Kreditpunkte erworben hat.
- (5) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit) beträgt mindestens drei und höchstens vier Monate. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer der Arbeit soll zu dem Verlängerungsantrag gehört werden.
- (6) Für das Bestehen der Masterarbeit werden 30 Kreditpunkte zuerkannt.

§ 21 Kolloquium

- (1) Für das Master-Kolloquium gelten die Bestimmungen zum Bachelor-Kolloquium (§ 12) mit den in den nachfolgenden Absätzen genannten Maßgaben entsprechend.
- (2) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer
 1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 16 erfüllt,
 2. zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
 3. 117 Kreditpunkte erworben hat.
- (3) Für das Bestehen des Kolloquiums werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 22 Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn der Studierende 120 Kreditpunkte erworben hat. Das ist gleichbedeutend damit, dass der Studierende alle vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen bestanden und alle vorgeschriebenen Testate erworben hat, sowie ferner die Masterarbeit und das Kolloquium bestanden hat.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsleistungen als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat. Unbeschadet des Satzes 4 stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.

§ 23 Abschlusszeugnis, Gesamtnote; Abgangszeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält die Noten der studienbegleitend geprüften Module, Thema, Namen der Prüfer und Note der Masterarbeit, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote der Masterprüfung. Bei einer an einer anderen Hochschule erbrachten und gemäß § 10 angerechneten Prüfungsleistung wird deren Herkunft vermerkt. Ferner wird die gewählte Spezialisierungsrichtung angegeben.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 30 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Note der Masterarbeit	30 %,
Note des Kolloquiums	10 %,
Arithmetisches Mittel der übrigen Modulnoten, gewichtet nach Semesterwochenstunden	60 %.

(3) Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(4) Ein Studierender, der die Hochschule ohne die bestandene Masterprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis).

(5) Das Abschluss- oder Abgangszeugnis wird zusätzlich in einer englischsprachigen Fassung ausgestellt. Jeder Absolvent erhält außerdem als Beilage zum Zeugnis ein Diploma Supplement nach dem von EU, Europarat und UNESCO/CEPES entwickelten Modell.

§ 24 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis und mit gleichem Datum wird dem Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt. Durch sie wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 beurkundet. In der Urkunde ist der Studiengang mit anzugeben.

- (2) Die Masterurkunde ist vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein zu versehen.
- (3) Auf Antrag wird dem Studierenden eine englischsprachige Fassung der Urkunde ausgestellt.

Teil D
Allgemeine Vorschriften und Schlussbestimmungen

§ 25
Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden, je ein Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit des Dekans gemäß § 28 Abs. 1 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Mitglied aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss sowie die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 26 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Hochschul-Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Hochschul-Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Bei in englischer Sprache abgehaltenen Prüfungen müssen die Prüfer und Beisitzer über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt werden.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 27 Kreditpunkte

- (1) Die Bachelorprüfung und die Masterprüfung werden nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module und Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des Moduls oder der Lehrveranstaltung benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand des Studierenden von 25 bis 30 Stunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist.
- (2) Die Kreditpunkte eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung werden dem Studierenden zuerkannt, sobald er die entsprechende Prüfung bestanden oder das zugehörige Testat erworben hat. Erworbene Kreditpunkte werden dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für ihn führt.
- (3) Ein Modul, das sich aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammensetzt, ist als Ganzes abgeschlossen, wenn der Studierende in diesem Modul die Gesamtzahl der auf die einzelnen Lehrveranstaltungen entfallenden Kreditpunkte erworben hat.
- (4) Im Bachelorstudiengang erwirbt der Studierende für jede mindestens als „befriedigend“ (3,0) bewertete Prüfung einen Zusatzpunkt. Abweichend von Absatz 3 kann der Prüfling auf das Bestehen oder die Teilnahme an einer Prüfung innerhalb eines Moduls verzichten, wenn er in den übrigen Lehrveranstaltungen dieses Moduls genügend Zusatzpunkte erworben hat, um die Fehlzahl an Punkten auszugleichen. Zusatzpunkte werden nicht über die Gesamtzahl der in einem Modul erwerbenden Kreditpunkte hinaus gutgeschrieben. Sie gelten für sich betrachtet nicht als Kreditpunkte im Sinne von ECTS. Für das abgeschlossene Modul jedoch wird dem Studierenden der volle ECTS-fähige Kreditpunktwert zuerkannt. Den Verzicht auf eine Prüfung muss der Studierende spätestens bei der Meldung zur Bachelorarbeit oder zur Masterarbeit erklären.

§ 28

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Fachhochschulstudiengängen und an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertige Studienzeiten sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Nachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten. Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind. Satz 3 gilt entsprechend für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind. Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung in einem Wahlfach an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf die ersten drei Semester des Bachelorstudiengangs angerechnet, wenn eine fachliche Entsprechung vorliegt und die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (4) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der zuständigen Lehrenden.

§ 29

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerber, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit nach § 3, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.

§ 30

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in einer speziellen Vorschrift etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	„sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5	die Note	„gut“,
über 2,5 bis 3,5	die Note	„befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0	die Note	„ausreichend“,
über 4,0	die Note	„nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Die Note eines Moduls wird aus dem arithmetischen Mittel der in den zugehörigen studienbegleitenden Prüfungen erreichten Einzelnoten gebildet. Dabei werden als Notengewichte die Semesterwochenstundenzahlen zugrunde gelegt. Studienbegleitende Prüfungen im Bachelorstudiengang, die gemäß § 27 Abs. 4 ausgespart wurden, gehen mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ in die Mittelung ein.

(7) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungen wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt. Die Bewertung der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(8) Die Gesamtnote der Bachelor- und der Masterprüfung kann durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt werden. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventen des Studienganges. Danach erhalten die Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe

zu den besten 10 % gehören, die Note A,

zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note B,

zu den nächstbesten 30 % gehören, die Note C,

zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note D,

zu den schlechtesten 10 % gehören, die Note E.

(9) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für Prüfungsleistungen, die in Form von Testaten bescheinigt werden.

§ 31

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit, die Masterarbeit und das Kolloquium können einmal wiederholt werden. Fehlversuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, die in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet.

(2) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(3) Testate sind unbegrenzt wiederholbar.

§ 32

Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die geforderte Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Bachelorarbeit, die Masterarbeit oder eine sonstige, im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfung anzufertigende Studien-, Projekt- oder Hausarbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines Attestes von einem Amtsarzt oder einem vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarzt verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der weiteren Erbringung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden nach Satz 1.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Prüfungsleistungen, die in Form von Testaten bescheinigt werden. Absatz 3 gilt sinngemäß auch für Testate, wobei die Bewertung mit „nicht bestanden“ an die Stelle der Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) tritt.

§ 33

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig richtig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltung. Werden die Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten, so ist diese Fremdsprache auch die Prüfungssprache.

(3) Studienbegleitende Prüfungen werden in der Regel in Form einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 36) oder einer mündlichen Prüfung (§ 37) abgelegt. Daneben ist auch die Prüfungsform der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit (§ 38) zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Falle einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Einvernehmen mit den Prüfern für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest.

§ 34

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. über die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 oder § 16 verfügt,
2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Eine Veranstaltung aus einem Wahlpflichtkatalog ist verbindlich festgelegt, sobald der Prüfling zu der Veranstaltung den ersten Prüfungsversuch unternommen hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich oder, soweit angeboten, unter Nutzung der Online-Funktion an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Falle des Fachpraktikums im Bachelorstudiengang der entsprechende Nachweis jedoch erst zu Beginn des fünften Fachsemesters,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelor- oder Masterprüfung im gleichen Studiengang.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelor- oder Masterprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (7) Testate können erworben werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

§ 35

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden durch den Studenausweis nebst einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild zu legitimieren.
- (4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:
 - die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen
 - die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen
 - das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen
 - der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt
 - das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen

§ 36

Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)

- (1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Fachgebiet mit geläufigen Methoden des Faches erkennen und lösen kann.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit ist abhängig vom Semesterwochenstundenumfang der jeweiligen Lehrveranstaltung. Als Richtwert gilt eine Dauer von 45 Minuten je zwei Semesterwochenstunden. Die Mindestdauer beträgt 30 Minuten und die Höchstdauer 60 Minuten je zwei Semesterwochenstunden. Abweichend hiervon kann die Gesamtbearbeitungsdauer in Fällen, in denen die Aufgabenstellung gestalterisch-zeichnerische Entwürfe oder Ausarbeitungen beinhaltet, mit Zustimmung des Prüfungsausschusses bis zu vier Stunden betragen.

(3) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.

(4) Klausurarbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 37

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündlichen Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer oder die anderen Prüfer zu hören.

(2) Eine mündliche Prüfung dauert höchstens 45 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 38

Prüfungsleistungen in Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten

(1) Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des Fachgebietes. Hierbei kann es sich auch um eine schriftliche Ausarbeitung mit Referat und anschließendem mündlichen Fachgespräch handeln. Die Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung in hinreichendem Umfang nachweisbar ist. Die Bearbeitungsfrist kann sich über die gesamte Dauer der jeweiligen Lehrveranstaltung erstrecken; sie wird ebenso wie der Umfang der Arbeit vom Prüfer festgelegt. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Beginn der Bearbeitungszeit ist vom Prüfer aktenkundig zu machen.

(2) § 36 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 39

Testate

(1) Durch Testat werden Leistungen bescheinigt, die im Rahmen von Übungen, Praktika, Projekten oder Seminaren zu erbringen sind. Das Testat wird ausgestellt, wenn der Studierende an der jeweiligen Lehrveranstaltung regelmäßig und aktiv teilgenommen und nachgewiesen hat, dass er die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden weiß und die spezifischen Methoden eingeübt hat.

(2) Die Leistungskontrollen bei einem Testat sind nicht formalisiert und unterliegen keinem Anmelde- und Zulassungsverfahren. Zum Nachweis der verlangten Leistungen können zum Beispiel Versuchsprotokolle, schriftliche Auswertungen, Berechnungen, Programmierübungen, Konstruktionen, zeichnerische Entwürfe und Skizzen, Referate sowie mündliche Fachgespräche dienen.

(3) Testate werden nicht benotet.

§ 40 Zusatzmodule

(1) Der Prüfling kann in weiteren, nicht vorgeschriebenen Modulen studienbegleitende Prüfungen ablegen und Testate erwerben. Die Noten der Zusatzmodule werden auf Antrag des Prüflings in eine Anlage zum Abschluss- oder Abgangszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Als Zusatzmodul gilt auch, wenn der Prüfling aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch studienbegleitende Prüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Prüfungen als die vorgeschriebenen, es sei denn, dass der Prüfling vor der ersten Prüfung verbindlich etwas anderes bestimmt.

§ 41 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelor- oder Masterprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuchs gestattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 42 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 13 Abs. 2 Satz 4 oder § 22 Abs. 2 Satz 4 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelor- oder Masterprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 13 Abs. 2 Satz 4 bzw. § 22 Abs. 2 Satz 4 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 13 Abs. 2 Satz 4 oder § 22 Abs. 2 Satz 4 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 13 Abs. 2 Satz 4 oder § 22 Abs. 2 Satz 4 abgeschlossen.

§ 43

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2005/06 oder später das Studium im Bachelor- oder im Masterstudiengang Textile and Clothing Management an der Hochschule Niederrhein aufnehmen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Bachelor- oder Masterstudiengang Textile and Clothing Management an der Hochschule Niederrhein vor dem Wintersemester 2005/06 aufgenommen haben, bleibt die Prüfungsordnung für den Bachelor- oder den Masterstudiengang Textile and Clothing Management an der Hochschule Niederrhein vom 22. Juli 2003 (Amtl. Bek. 13/2003), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. Juni 2004 (Amtl. Bek. 16/2004), weiter in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum 31. August 2008. Von diesem Zeitpunkt an gilt nur noch die vorliegende Prüfungsordnung.

(3) Studierende nach alter Prüfungsordnung haben das Recht, ihr Studium nach neuer Prüfungsordnung fortzusetzen und abzuschließen. Hierzu bedarf es einer Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss.

§ 44

In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die in § 43 Abs. 2 Satz 1 genannte Prüfungsordnung außer Kraft. § 43 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) veröffentlicht.

**Prüfungs- und Studienplan
für den Bachelorstudiengang**

Code-Nr.	Nr.	Module/Veranstaltungen	SWS	LV-Art				PA	KP	Summe KP	WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6
				V	SL	Ü	P									
2100	1	Textiltechnische Grundlagen														
2110	1.1	Textile Werkstoffe	2	2			vP	3		2						
2150	1.2	Praktikum Textile Werkstoffe	2			2	vT	2		2						
2120	1.3	Fadentechnologie	2	1	1		vP	2		2						
2130	1.4	Flächentechnologie	2	1	1		vP	2	9	2						
2200	2	Ingenieur- und Naturwissenschaften														
2210	2.1	Mathematik	2	1	1		vP	3		2						
2220	2.2	Chemie	2	1	1		vP	2		2						
2230	2.3	Maschinenelemente	2	1	1		vP	2		2						
2240	2.4	Physik	2			2	vT	2	9	2						
2300	3	Kommunikation und Projektmanagement														
2310	3.1	Kommunikation	2	2			vP	2		2						
2320	3.2	Projektmanagement	2	2			vP	3	5	2						
1100	4	Projekte 1 (Textile Kette)	4				vT	4	4	4						
2350	5	Bekleidungstechnische Grundlagen														
2360	5.1	Konfektionstechnologie	2	2			vP	3		2						
2370	5.2	Schnittkonstruktion	4	2	2		vP	4	7		4					
2400	6	Textil- und Bekleidungsgestaltung														
2430	6.1	Designtheorie	2	1	1		vP	3			2					
2440	6.2	Farbtheorie	2	1	1		vP	2			2					
2450	6.3	Fläche und Raum	2	1	1		vP	2	7		2					
2500	7	Computeranwendungen														
2510	7.1	Computeranwendungen	2	2			vP	3			2					
2520	7.2	EDV-Praktikum	2			2	vT	2	5		2					
2600	8	Wirtschaftswissenschaften						vP								
2610	8.1	Volkswirtschaftslehre	2	1	1		vP	2			2					
2620	8.2	Betriebswirtschaftslehre	2	1	1		vP	3	5		2					
1200	9	Projekte 2	6				vT	6	6		6					
2850	10	Personalmanagement und Recht														
2860	10.1	Personalmanagement	4	2	2		vP	5			4					
2870	10.2	Recht	2	1	1		vP	2	7			2				
2700	11	Textile Technologien														
2730	11.1	Spinnerei	2	1	1		vP	2				2				
2740	11.2	Weberei	2	1	1		vP	2				2				
2750	11.3	Wirkerei und Strickerei	2	1	1		vP	2				2				
2770	11.4	Warenkunde	2	1	1		vP	3	9			2				
2760	12	Veredlung	4	2	2		vP	4	4			4				
2800	13	Organisation und Prozesse														
2810	13.1	Betriebsorganisation	2	1	1		vP	2				2				
2820	13.2	Prozessgestaltung	2	1	1		vP	2				2				
2830	13.3	Datenmanagement	2	1	1		vP	2	6			2				
1300	14	Projekte 3	6				vT	6	6			6				

Praxisphase (11 KP) Bachelorarbeit (12 KP) und Kolloquium (3 KP)

**Prüfungs- und Studienplan
für den Bachelorstudiengang
(Fortsetzung)**

Code-Nr.	Nr.	Module/Veranstaltungen	SWS	LV-Art				PA	KP	Summe KP	WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6
				V	SL	Ü	P									
3000	15	Rechnungswesen und Controlling														
3010	15.1	Internes Rechnungswesen	2	1		1		vP	2			2				
3020	15.2	Externes Rechnungswesen	2	1		1		vP	2			2				
3030	15.3	Controlling	2		1	1		vP	3				2			
2900	16	Bekleidungstechnik														
2940	16.1	Bekleidungsmaschinen	2	1		1		vP	3				2			
2930	16.2	Fertigungsverfahren der Bekleidung	6	2			4	vP	6				6			
3100	17	Technische Textilien														
3110	17.1	Einsatzgebiete und Anwendungen technischer Textilien	4		2	2		vP	4				4			
3120	17.2	Konstruktion technischer Gewebe	2		1	1		vP	2				2			
3130	17.3	Konfektion technischer Gewebe	2		1	1		vP	3				2			
1400	18	Projekte 4	6					vT	6				6			
3050	19	Marketing und Logistik														
3060	19.1	Marketing	4	2		2		vP	4				4			
3070	19.2	Logistik	4	2		2		vP	4					4		
3150	20	Spezielle Computeranwendungen														
3160	20.1	CAD Gewebeerstellung	2				2	vP	2						2	
3170	20.2	CAD Bekleidungskonstruktion	2				2	vP	2						2	
3180	20.3	CAD 2D/3D Konstruktion	2				2	vP	2						2	
3200	21	Industrielle Technik und Logistik														
3210	21.1	Arbeitswissenschaft	4		2	2		vP	4						4	
3230	21.2	Fabrikplanung	2		1	1		vP	3						2	
3300	22	Qualitäts- und Umweltmanagement														
3330	22.1	Qualitätsmanagement	6	2		2	2	vP	6						6	
3340	22.2	Statistische Qualitätskontrolle	2	1		1		vP	3						2	
3320	23	Ökologie	4		2	2		vP	4						4	

Praxisphase (11 KP) Bachelorarbeit (12 KP) und Kolloquium (3 KP)

Abkürzungen:

- SWS** = Semesterwochenstunden
WS = Wintersemester
SS = Sommersemester
PA = Prüfungsart
LV-Art = Lehrveranstaltungsart
KP = Kreditpunkte (=ECTS-Punkte)
vP = veranstaltungsbegleitende Prüfung
vT = veranstaltungsbegleitendes Testat
V = Vorlesung
SL = Seminaristische Lehrveranstaltung
Ü = Übung
P = Praktikum

**Prüfungs- und Studienplan
für den Masterstudiengang,
Spezialisierungsrichtung Technologie und Management**

Code-Nr.	Nr.	Module/Veranstaltungen	SWS	LV-Art			PA	KP	Summe KP	WS 1	SS 2	WS 3	SS 4
				V	SL	Ü P							
7100	1	Management											Masterarbeit (30 KP) und Kolloquium (3 KP)
7110	1.1	Spezielle Management-Methoden	4	4		vP	4		4				
7120	1.2	Personalmanagement	2	2		vP	2		2				
7150	1.3	Interkulturelle Kompetenz	2	2		vP	3	9	2				
7200	2	Textil- und Bekleidungsge- staltung und Technologie	4	4		vP	5	5	4				
7300	3	Bekleidung: Schnittkonstruktion und -gestaltung	4	2		2 vP	5	5	4				
7370	4	Fertigungsverfahren											
7371	4.1	Verfahren und Maschinen (Textil)	2	2		vP	3		2				
7372	4.2	Verfahren und Maschinen (Bekleidung)	2	2		vP	2	5	2				
6100	5	Projekte 1	3			vT	6	6	3				
7400	6	Innovative Materialien und Produkte	4	4		vP	5	5		4			
7500	7	Produktentwicklung											
7510	7.1	Heimtextilien	2	2		vP	2			2			
7520	7.2	Bekleidung	2	2		vP	3			2			
7530	7.3	Ausrüstung	2	2		vP	3	8		2			
7600	8	Textil- und Bekleidungsfertigung											
7610	8.1	Automatisierte Fertigung	2	2		vP	2			2			
7620	8.2	Prozessplanung und -steuerung	2	2		vP	3			2			
7630	8.3	Qualitätssicherung und Umweltverantwortung	2	2		vP	3	8		2			
6200	9	Projekte 2	3			vT	6	6		3			
8000	10	Wahlpflichtfächer	4	4		vP	6	6			4		
6300	11	Unternehmensplanspiel	4	4		vT	4	4			4		
7650	12	Spezielle textile Technologien											
7660	12.1	Technische Textilien	2	2		vP	2				2		
7670	12.2	Spezielle Technologien der Weberei	2	2		vP	2				2		
7680	12.3	Spezielle Technologien der Wirkerei und Strickerei	2	2		vP	3	7			2		
7800	13	Bekleidungs- management											
7810	13.1	Fabrikplanung	2	2		vP	3				2		
7820	13.2	Produktdaten- management	2	2		vP	2	5			2		
7900	14	Forschungsprojekt	4			vP	8	8			4		

**Prüfungs- und Studienplan
für den Masterstudiengang,
Spezialisierungsrichtung Handel und Management**

Code-Nr.	Nr.	Module/Veranstaltungen	SWS	LV-Art				PA	KP	Summe KP	WS 1	SS 2	WS 3	SS 4
				V	SL	Ü	P							
5100	1	Management												
5110	1.1	Spezielle Management Methoden	4		4			vP	4		4			
5120	1.2	Interkulturelle Kompetenz	2		2			vP	3		2			
5200	2	Textil- und Bekleidungs-gestaltung und Technologie	4		4			vP	5		4			
5300	3	Finanzpolitik												
5310	3.1	Investitionsrechnung und Finanzmanagement	4		2	2		vP	4		4			
5320	3.2	Internationale Rechnungslegung	2		2			vP	3			2		
5400	4	Betriebsmanagement und Marketing												
5410	4.1	Organisation	2		2			vP	3		2			
5420	4.2	Modernes Marketing	2		2			vP	2		2			
5430	4.3	Personalmanagement	2		2			vP	2		2			
5450	5	International Business												
5460	5.1	Globaler Handel	2		2			vP	2		2			
5470	5.2	Globale Beschaffung	2		2			vP	2			2		
5480	5.3	Globale Logistik	2		2			vP	2			2		
5490	5.4	Internationales Marketing	2		2			vP	3			2		
4100	6	Projekte 1	3					vT	6		3			
5550	7	Innovative Materialien und Produkte	4		4			vP	5			4		
5500	8	Handel												
5510	8.1	Bedarfsentwicklung für Textilien	2		2			vP	3			2		
5530	8.2	Handelsvorschriften	2		2			vP	3			2		
4200	9	Projekte 2	3					vT	6			3		
6000	10	Wahlpflichtfächer	4		4			vP	6				4	
5600	11	Recht, Qualität und Ökologie												
5610	11.1	Handelsrecht	2		2			vP	3				2	
5620	11.2	Qualitätssicherung und Umweltverantwortung	2		2			vP	3			2		
4300	12	Unternehmensplanspiel	4		4			vT	4				4	
5800	13	Bekleidungs-management												
5810	13.1	Fabrikplanung	2		2			vP	3				2	
5820	13.2	Produktdatenmanagement	2		2			vP	2				2	
5900	14	Forschungsprojekte	4					vP	8				4	

Masterarbeit (30 KP) und Kolloquium (3 KP)
Abkürzungen:**SWS = Semesterwochenstunden****WS = Wintersemester****SS = Sommersemester****LV-Art = Lehrveranstaltungsart****PA = Prüfungsart****KP = Kreditpunkte (=ECTS-Punkte)****vP = veranstaltungsbegleitende Prüfung****vT = veranstaltungsbegleitendes Testat****V = Vorlesung****SL = Seminaristische Lehrveranstaltung****Ü = Übung****P = Praktikum**